

# Die Abschaffung anonymer Sparbücher in Österreich

RAW  
2000/  
636

Die grundsätzliche Aufhebung der Anonymität von Sparbüchern ist mit 1. 11. 2000 erfolgt. Der österreichische Gesetzgeber hat weiters die Ein- und Auszahlungsbestimmungen für Sparbücher geändert und außerdem eine befristete Befreiung von der Schenkungssteuer bis 30. 6. 2002 geschaffen. Der Beitrag stellt die neue Rechtslage im Hinblick auf BWG und ErbStG dar.

**Mag. Thomas Zivny, LL.M.**  
(Harvard)

**Dr. Wolfgang Graf, LL.M.**  
(Penn State)

Wien

## 1. Einleitung

Nach kurzer öffentlicher Diskussion<sup>1)</sup> hat der Gesetzgeber die grundsätzliche Aufhebung der Anonymität von Sparbüchern mit Wirkung zum 1. 11. 2000 beschlossen<sup>2)</sup> und damit einen Weg zu Ende geführt, der mit der Einführung des Endbesteuerungsgrundsatzes 1993<sup>3)</sup> begann. Zwei Gründe waren für den raschen Abschied vom anonymen Sparbuch österreichischer Prägung maßgeblich: zum einen die Klage der EU-Kommission gegen die Republik Österreich auf Einhaltung der so genannten Geldwäsche-Richtlinie<sup>4)</sup> und zum anderen der angedrohte Ausschluss aus der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) der OECD<sup>5)</sup>. Beides hat den österreichischen Gesetzgeber derart beflügelt<sup>6)</sup>, dass ein Großteil der Änderungen im BWG bereits mit 1. 11. 2000 in Kraft getreten ist.

Die österreichischen Banken haben wiederholt darauf hingewiesen, dass sie sich für eine die Sparer schonende Aufhebung der Sparbuchanonymität eingesetzt haben<sup>7)</sup>. Auch nach Aufhebung der Sparbuchanonymität sei der Schutz der finanziellen Sphäre des Sparer voll gewährleistet; darüber hinaus werde das Bankgeheimnis präzisiert. Flankiert wurden die gesetzlichen Maßnahmen durch großzügige steuerliche Ausnahmen, die den zahlreichen Sparern den Abschied vom anonymen Kapitalmarkt österreichischer Prägung er-

leichtern sollen<sup>8)</sup>. Irreführend in diesem Zusammenhang ist die fortwährende Betonung der Verschärfung des Bankgeheimnisses. Die Änderungen im BWG<sup>9)</sup> stellen keine Korrektur des bestehenden Bankgeheimnisses iSd § 38 BWG dar, sondern – ganz in der Tradition früherer Steueramnestien<sup>10)</sup> – einen Schutz derjenigen Rechtsunterworfenen in Form eines Beweisverwertungsverbots, die im Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage, hier den Fortbestand der Anonymität, Verfügungen vorgenommen haben und deren vorhergehendes rechtswidriges Verhalten, das zur Akkumulation von Schwarzgeldern geführt hat, in steuerrechtlicher und finanzstrafrechtlicher Hinsicht nunmehr von den Abgabenbehörden leichter entdeckt werden kann. Außerdem sind bei jeder Abänderung des Bankgeheimnisses die erhöhten Präsenz- und Konsensquoten im Nationalrat gem § 38 Abs 5 BWG zu beachten.

Die Änderungen im Bankwesengesetz sind insofern von Bedeutung, als es in Österreich 24,5 Millionen anonyme Sparbücher gibt. Davon haben ca 22 Millionen einen Guthabensstand von weniger als 200.000 S, womit grundsätzlich erst nach dem 30. 6. 2002 eine Pflicht zur Identitätsfeststellung besteht; vorausgesetzt, Einzahlungen unterbleiben bis zu diesem Zeitpunkt<sup>11)</sup>.

## 2. Abschaffung der anonymen Sparbücher

Nach dem 1. 11. 2000 ist die Eröffnung eines anonymen Sparbuches bei einem inländischen Kreditinstitut nicht mehr möglich<sup>12)</sup>. Weiters wurde § 40 Abs 1 Z 1 BWG dahingehend geändert, dass Spareinlagengeschäfte neben den Geschäften nach § 12 DepotG stets als dauernde Geschäftsbeziehung gelten, bei denen die Kredit- und Finanzinstitute die Identität des Kunden festzuhalten haben<sup>13)</sup>. Die zweifache Streichung der Wortfolge „ausgenommen bei der Eröffnung von Sparbüchern“ in § 40 Abs 2 BWG ist nur eine Folge der Änderungen in § 40 Abs 1 Z 1 BWG<sup>14)</sup>.

Die Änderungen im BWG bewirken, dass bei der Anknüpfung aller Arten von Geschäftsbeziehungen mit Ban-

1) Die Diskussion folgte der Ankündigung einer raschen Abschaffung der Sparbuch-Anonymität durch den Finanzminister; siehe Wiener Zeitung vom 23. 2. 2000.

2) Bundesgesetz über die Änderung des Bankwesengesetzes BGBl I 2000/33.

3) Endbesteuerungsgesetz (Bundesverfassungsgesetz) BGBl 1993/11.

4) Richtlinie des Rates vom 10. 6. 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche, RL 91/308/EWG; vgl auch den Schlussantrag des Generalanwalts, EuGH 18. 5. 2000, Rs C-290/98. Die Klage der Kommission wurde nach Einlenken Österreichs zurückgezogen („Verfahren gegen anonyme Sparbücher wurde ausgesetzt“, Wiener Zeitung vom 13. 7. 2000). Die Kommission hat damit auch ihre Rechtsauffassung aufgegeben, nach der die Inhaber (anonymer) Wertpapierkonten, die zwischen dem 1. 1. 1994 und dem 1. 8. 1996 eröffnet worden sind, ihre Identität – rückwirkend – offen zu legen haben.

5) Österreich wurde in der FATF-Sitzung vom 3. 2. 2000 mit Wirkung zum 15. 6. 2000 auflösend bedingt aus dieser Organisation ausgeschlossen, wenn nicht bis längstens 20. 5. 2000 Maßnahmen gesetzt werden, um den vierzig Empfehlungen der FATF zur Bekämpfung der Geldwäsche zu entsprechen (FATF-XI Annual Report [1999–2000] 20 ff; siehe für alle Dokumente im Zusammenhang mit FATF: [www.oecd.org/fatf](http://www.oecd.org/fatf)).

6) „Den Ausschluss wird es nicht geben“; Wiener Zeitung vom 23. 2. 2000.

7) So auch ErläutRV Vorblatt (57 BlgNR XXI. GP); vgl Roth/Fitz, Anonymität, Identitätsfeststellung und Bankgeheimnis, ÖBA 1996, 409; und dies, Was wird aus Österreichs anonymen Konten?, ÖBA 1999, 707, die sich jeweils für eine möglichst schonende Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben ausgesprochen haben. Der Bundesregierung ging es vor allem darum, die Interessen der Sparer und das Vertrauen in das Produkt „Sparbuch“ abzusichern (Presseinformation des BMF vom 9. 6. 2000, siehe auch [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)).

8) Siehe Roth/Fitz, ÖBA 1996, 409 (410).

9) BGBl I 2000/33.

10) Wie zB in § 4 Endbesteuerungsgesetz BGBl 1993/11, demgemäß bestimmte Einkünfte und Vermögen weder bei der Steuerfestsetzung noch finanzstrafrechtlich zu berücksichtigen sind.

11) Presseinformation des BMF vom 9. 6. 2000.

12) § 31 Abs 1 BWG idF BGBl I 2000/33.

13) Geschäftsbeziehungen gem §12 DepotG (Effektenkassageschäfte) können schon seit dem 1. 8. 1996 nicht mehr anonym eröffnet werden (§ 40 Abs 1 Z 1 BWG idF BGBl 1996/446); die Entgegennahme und der Erwerb von Wertpapieren für vor dem 1. 8. 1996 eröffnete Depots und Geschäftsbeziehungen sind nur dann zulässig, wenn zuvor eine Identitätsfeststellung erfolgt ist (§ 40 Abs 5 BWG).

14) ErläutRV § 40 Abs 2 BWG (57 BlgNR XXI. GP).

ken eine Identitätsfeststellung des Kunden erforderlich ist<sup>15)</sup>. Eine solche Identitätsfeststellung des Kunden iSd § 40 Abs 1 BWG erfolgt durch Vorlage einer öffentlichen Urkunde, aus der sich die Identität des Kunden ergibt. In den meisten Fällen wird es sich dabei um mit Lichtbildern versehene amtliche Ausweise handeln. Es sind aber auch andere Urkunden denkbar, die üblicherweise nur von dem verwahrt werden, den sie betreffen, wie Geburtsurkunden oder Staatsbürgerschaftsnachweise<sup>16)</sup>. In der Praxis genügt es jedenfalls, wenn ein Kunde, der mehrere Geschäftsbeziehungen zu derselben Bank unterhält, sich einmal legitimiert.

Sparbücher können auch weiterhin auf eine bestimmte Bezeichnung lauten. Wird ein Name gewählt, so kann kein anderer Name als der des identifizierten Kunden verwendet werden<sup>17)</sup>. Dabei ist die Grenze zwischen Namen und anderen Bezeichnungen wohl von Fall zu Fall unterschiedlich. Unstrittig wird eine auf „Meier“ oder „Müller“ lautende Bezeichnung nach der neuen Rechtslage nicht mehr zulässig sein, es sei denn, es handelt sich um den Namen des Kunden. Seitens der Banken wird die Auffassung vertreten, dass auch die Wahl des Vornamens des identifizierten Kunden zulässig sei. Dadurch werden die Bezeichnungsvorschriften ad absurdum geführt, ist doch eine eindeutige Zuordnung allein aufgrund des Sparbuches nahezu möglich. Dem kann entgegengehalten werden, dass der Eröffner einer Spareinlage nach dem 1. 11. 2000 der Bank ohnedies bekannt ist. Die Bezeichnung des Sparbuches ist daher für den Zweck der Identifizierung wenig bedeutsam. Die Einschränkung bei der Bezeichnung von „Namenssparbüchern“ entfaltet daher nur eine beschränkte Wirkung.

Bei Spareinlagen mit einem Guthabensstand von weniger als 200.000 S oder Schilling-Gegenwert, die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, muss seitens der Bank der Vorbehalt gemacht werden, dass Verfügungen über die Spareinlage nur gegen Abgabe eines durch den Kunden bestimmten Losungswortes vorgenommen werden dürfen<sup>18)</sup>. Der Vorlegende hat, wie auch bisher, bei Verfügungen über die Spareinlage das Losungswort anzugeben, oder – wenn er hierzu nicht imstande ist – sein Verfügungsrecht über die Spareinlage nachzuweisen<sup>19)</sup>. Die Anonymität des Buchvorlegers ist weiterhin – unter Beachtung der Wertgrenze von 200.000 S – gewahrt. Diese Wertgrenze von 200.000 S bzw. 15.000 €, die entscheidet, ob eine „anonyme“ Verfügung mittels Losungswort möglich ist, stammt aus Art 3 Abs 2

der EU-Geldwäsche-Richtlinie<sup>20)</sup>. Demnach muss bei dauernden Geschäftsbeziehungen die Identität des Kunden nur dann überprüft werden, wenn die Einlage den genannten Betrag überschreitet und der Einzahler nicht identifiziert ist. Der Entfall der Vinkulierung einer Spareinlage mittels Unterschrift ist darauf zurückzuführen, dass bei Namenssparbüchern in Zukunft ohnedies nur an den identifizierten Kunden ausbezahlt werden darf; eine Unterschriftsleistung erübrigt sich somit.

Beträgt der ein- oder auszahlende Betrag mindestens 200.000 S, so ist ab dem 1. 11. 2000 bei jeder Einzahlung auf Spareinlagen und nach dem 30. 6. 2002 auch bei jeder Auszahlung von Spareinlagen die Identität festzustellen<sup>21)</sup>. Anonyme Sparbücher können daher bis Mitte 2002 unter Beachtung der genannten Wertgrenze „ausgeräumt“ und die Gelder verbraucht werden. Gerade bei dieser Regelung wird in rechtspolitischer Betrachtungsweise die Rechtssicherheit und der Schutz des Vertrauens der Sparer im Vergleich zu den Zielen der Geldwäsche-Richtlinie und der FATF relativ stark bewertet und ausgestaltet. Allein der Umstand, dass ohne Identitätsfeststellung erhebliche Summen ausbezahlt werden können – wenn auch unter Beachtung der Pflicht zur Identifikation des Kunden, wenn der begründete Verdacht der Geldwäscherei besteht (§ 40 Abs 1 Z 3 BWG) –, kann zum Anlass genommen werden, über die tatsächliche Wirksamkeit der Änderungen im BWG nachzudenken. Vor allem die organisierte Kriminalität wird schwerlich von der Identifikationspflicht betroffen sein, solange eine derart große Lücke besteht. Allerdings ist das Sparbuch auch nicht das klassische Geldwäscheinstrument der organisierten Kriminalität, sodass die österreichische Regelung insofern eher unbedeutend erscheint. Mit den internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die vierzig Empfehlungen der FATF, stimmt diese Regelung jedenfalls überein<sup>22)</sup>.

### 3. Verfügung über Sparbücher, die nach dem 1. 11. 2000 eröffnet werden

Die Abschaffung der Anonymität, die Verschärfung der Bezeichnungsvorschriften von Sparbüchern und die Neuregelung der Vinkulierung finden nur auf nach dem 1. 11. 2000 abgeschlossene Spareinlagenverträge Anwendung<sup>23)</sup>. Darüber hinaus regelt § 32 Abs 4 BWG die Auszahlung von Spareinlagen, die nach dem 1. 11. 2000 eröffnet werden:

– Lautet eine Spareinlage auf den Namen des identifizierten Kunden oder beträgt der Guthabensstand mindestens 200.000 S, so darf nur an den identifizierten Kunden ausbezahlt werden<sup>24)</sup>. Ausweislich einer Presseinformation

15) § 40 Abs 1 Z 1 BWG.

16) *Fremuth/Laurer/LinçPötzelberger/Strobl*, BWG<sup>2</sup> § 40 Rz 1. *Chini/Fröhlichsthal*, Praxiskommentar zum BWG § 40 Rz 4, weisen darauf hin, dass die Festhaltung der Identität des Kunden durch das Kreditinstitut auch aufgrund der persönlichen Kenntnis des Kunden zulässig ist.

17) § 31 Abs 1 BWG.

18) § 31 Abs 3; Nachweise zur alten Rechtslage bei *Fremuth/Laurer/LinçPötzelberger/Strobl*, BWG<sup>2</sup> § 31 f Rz 4. Die Neuregelung korreliert mit § 32 Abs 4 Z 1 BWG, demgemäß bei Spareinlagen, deren Guthabensstand weniger als 200.000 S oder Schilling-Gegenwert beträgt und die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, gegen Nennung des Losungswortes an jeden Buchvorleger ausbezahlt werden darf.

19) Wie auch bisher kann über eine geerbte Spareinlage auch ohne Angabe des Losungswortes verfügt werden. Dasselbe gilt auch für den Fall der Vorlage der Sparurkunde im Wege einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Zwangsvollstreckung (§ 31 Abs 3 aE i d F BGBl I 2000/33).

20) 91/308/EWG.

21) § 40 Abs 1 Z 4 BWG.

22) Die FATF hat Österreich im Annual Report 1999/2000 unter anderem aufgefordert, bis Ende Juni 2002 das System der anonymen Sparbücher abzuschaffen. Die Auszahlung von Beträgen über 200.000 S bis 30. 6. 2002 ohne Identitätsfeststellung kann wohl als Übergangslösung betrachtet werden. Weiters hat die FATF in ihrer Pressemitteilung vom 15. 6. 2000 (FATF welcomes proposed Austrian legislation to eliminate anonymous passbooks) die Änderung im BWG durch BGBl I 2000/33 begrüßt.

23) § 103b BWG.

24) § 32 Abs 4 Z 2 BWG. Bei der Einzahlung auf Spareinlagen bis zu einem Betrag von 200.000 S ist keine Identitätsfeststellung notwendig (§ 40 Abs 1 Z 4 BWG).

des BMF vom 9. 6. 2000 soll die Auszahlung auch an einen Bevollmächtigten des Kunden gestattet sein.

- Wenn der Guthabensstand weniger als 200.000 S beträgt, so darf an jeden Buchvorleger gegen Nennung des Lösungswortes ausbezahlt werden<sup>25</sup>).
- Bei Spareinlagen, die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, und deren Guthabensstand seit der letzten Vorlage der Sparurkunde 200.000 S ausschließlich aufgrund von Zinsgutschriften erreicht oder überschritten hat, darf bei der ersten folgenden Vorlage der Sparurkunden gegen Nennung des Lösungswortes ausbezahlt werden<sup>26</sup>). Erfolgt bei dieser Vorlage keine Auszahlung, weil zB der Kunde nur die Zinsen nachtragen lässt, so muss bei der nächstfolgenden Auszahlung die Identität des Buchvorlegers festgestellt werden.

#### 4. Rechtslage bei Sparbüchern, die vor dem 1. 11. 2000 eröffnet wurden

Gem § 40 Abs 6 BWG dürfen ab dem 1. 11. 2000 auf anonyme Sparbücher, zu denen noch keine Identitätsfeststellung erfolgt ist, weder Einzahlungen geleistet noch entgegengenommen werden. Darüber hinaus dürfen keine Überweisungen auf anonyme Sparbücher ohne erfolgte Identitätsfeststellung gutgeschrieben werden<sup>27</sup>). Diese Identitätsfeststellung hat nur einmal, anlässlich der Einzahlung, zu erfolgen und ist vom Kreditinstitut in den Unterlagen festzuhalten. Dadurch unterbindet der Gesetzgeber jede Erhöhung von Guthaben auf anonymen Sparbüchern. Entgegen diese Bestimmungen erfolgende Überweisungen sind nicht gutzuschreiben und irrtümlich übernommene Gelder rückzuüberweisen<sup>28</sup>). Behebungen von anonymen Sparbüchern sind bis 30. 6. 2002 auch ohne Identitätsfeststellungen möglich, wobei dabei keine Wertgrenze zu beachten ist<sup>29</sup>).

Der neue § 31 Abs 5 BWG sieht ein gesetzliches Weitergabeverbot für Sparbücher nach dem 30. 6. 2002 vor, sofern noch keine Identitätsfeststellung erfolgt ist. Soweit ersichtlich, hat es der Gesetzgeber verabsäumt, dieses Verbot mit einer eindeutigen Rechtsfolge zu versehen. Die Wortwahl („dürfen [...] nicht rechtsgeschäftlich übertragen oder erworben werden“) weist im Zweifel auf eine Verwaltungsübertretung und nicht auf die Nichtigkeit des zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes hin. Im Zweifel ist weiters nicht anzunehmen, dass diese Bestimmung etwas an der zivilrechtlichen Rechtsnatur des anonymen Sparbuchs als „hinkendes Inhaberpapier“ ändern wollte. Eine verbotswidrige Weitergabe dürfte daher rechtswirksam bleiben. Ein Verstoß gegen ein solches Verbot ist mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 300.000 S belegt<sup>30</sup>).

Ab dem 1. 7. 2002 sind gem § 40 Abs 7 BWG Ein- und Auszahlungen und die Gutschrift von Überweisungen

25) Ausgenommen sind Namenssparbücher, bei denen allgemein nur an den identifizierten Kunden ausbezahlt werden darf.

26) § 32 Abs 4 Z 3 BWG. Seit der letzten Vorlage der Sparurkunde dürfen keine Überweisungsgutschriften erfolgt sein, die insgesamt ein Erreichen oder Überschreiten der Grenze bewirken.

27) § 40 Abs 6 zweiter Satz BWG.

28) ErläutRV § 40 Abs 6 und 7 BWG (57 BlgNR XXI. GP).

29) § 40 Abs 1 Z 4 BWG.

30) Siehe die §§ 96 ff BWG. So auch das BMF in der Presseinformation vom 9. 6. 2000.

auf anonyme Sparbücher nur nach einer Identitätsfeststellung des Kunden möglich<sup>31</sup>). Außerdem werden Sparbücher, zu denen noch keine Identitätsfeststellung erfolgt ist, nach diesem Stichtag als besonders gekennzeichnete Konten weitergeführt<sup>32</sup>). Die vereinbarte Verzinsung bleibt unberührt. Neue Laufzeitbindungen dürfen jedoch nur mehr nach einer Identitätsfeststellung erfolgen<sup>33</sup>). Es besteht aber kein gesetzlicher Zwang, eine Identitätsfeststellung zu anonymen Sparbüchern durchzuführen. Werden keine Ein- oder Auszahlungen im Zusammenhang mit einem anonymen Sparbuch getätigt, so bleibt das Sparbuch auch weiterhin anonym.

Ab dem 30. 6. 2002 hat bei Behebungen von anonymen Sparbüchern, bei denen eine Identitätsfeststellung noch nicht erfolgt ist und die einen Guthabensstand von zumindest 200.000 S aufweisen, gem § 41 Abs 1a BWG eine Routineemehlung der Banken an die zentrale Geldwäschebehörde im Innenministerium (§ 6 SPG) zu erfolgen. Die Auszahlung kann erst nach Identitätsfeststellung und Verstreichen einer siebentägigen Frist erfolgen.

#### 5. Zur Identifizierung des Einzahlers

Zusammengefasst erfolgt die Identifizierung des Einzahlers auf eine Spareinlage erst ab einer Einzahlung von mindestens 200.000 S oder Schilling-Gegenwert, wobei es sich nicht um ein anonymes Sparbuch handeln darf. Bei einem solchen Sparbuch wäre die Identität des Einzahlers unabhängig vom Betrag festzuhalten. Im Fall von Namenssparbüchern muss die Identifikation hingegen unabhängig vom gegenständlichen Betrag erfolgen, um zu gewährleisten, dass nur der Eröffner des Sparbuches Verfügungsberechtigt ist.

#### 6. Abschmelzende Wertpapierdepots

Eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung bis zum 30. 6. 2002 wurde für bestimmte abschmelzende Wertpapierdepots geschaffen<sup>34</sup>). Dabei handelt es sich um Überweisungen von Wertpapierkonten und im Rahmen von Geschäftsbeziehungen gem § 12 DepotG, die vor dem 1. 8. 1996 eröffnet oder eingegangen worden sind<sup>35</sup>). Im Wesentlichen sind dies Überweisungen von Zinsen- und Dividendenträgen sowie von Veräußerungserlösen.

Bislang waren die Entgegennahme und der Erwerb von Wertpapieren für Wertpapierkonten und Geschäftsbeziehungen nach § 12 DepotG<sup>36</sup>), die vor dem 1. 8. 1996 eröff-

31) Ausgenommen soll nach *Saria*, Beendigung der Anonymität durch Zinserträge?, ÖBA 2000, 735 (741 f), die Auszahlung der Zinsen sein. UE ist dabei zu beachten, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Zinsszinsen von Kapital und Zinsen berechnet werden. Spätestens dann wäre bei der Auszahlung der Zinsen eine Identifizierung des Kunden erforderlich.

32) § 40 Abs 7 BWG.

33) § 32 Abs 8 BWG.

34) § 40 Abs 6 BWG.

35) § 12 DepotG erfasst solche Wertpapiere, die einem Kreditinstitut nicht zur Verwahrung anvertraut sind und bezüglich derer es nicht Eigentümer ist. Durch die DepotG-Novelle 1987 BGBl 1987/650 wurde die Eröffnung von anonymen Wertpapierkonten iSd § 11 DepotG ermöglicht. Grundsätzlich zielt § 12 DepotG auf die buchmäßige Erfassung von punktuellen Effektenkassengeschäften ab, bei denen der Kunde die Wertpapiere nicht von vornherein bei der Bank belassen will (OGH 14. 6. 1994, ÖBA 1995/467 mit Anm Iro). Die Identität des Kunden musste bei Eröffnung bis 1. 8. 1996 nicht festgestellt werden.

36) § 40 Abs 5 idF BGBl 1996/446 (BWG-Novelle 1996).

net oder eingegangen worden sind, nur dann zulässig, wenn die Identität des Kunden zuvor festgehalten und § 40 Abs 2 BWG entsprochen wurde. Im Einklang mit der neuen Rechtslage bei anonymen Sparbüchern dürfen die Veräußerung von Wertpapieren und die Auszahlung von Guthaben und Erträgen von Wertpapierkonten (§ 11 DepotG) und aus Geschäftsbeziehungen gem § 12 DepotG nach dem 30. 6. 2002 nur dann erfolgen, wenn zuvor die Identität des Kunden festgehalten und dem § 40 Abs 2 BWG entsprochen wurde<sup>37)</sup>. Damit läuft die so genannte „Eisberglösung“ für anonyme Wertpapierkonten mit 30. 6. 2002 endgültig aus. Ab diesem Zeitpunkt muss die Identität der anonymen Wertpapierkontoinhaber längstens bei der nächsten Überweisung festgestellt werden.

### 7. Präzisierung des Bankgeheimnisses

Der Gesetzgeber hat eine so genannte „Präzisierung“ des Bankgeheimnisses vorgenommen, die vor allem der Rechtssicherheit der Sparer dienen soll. So dürfen gem § 41 Abs 6 Z 2 BWG Daten, die von der Behörde im Zusammenhang mit Auszahlungen von anonymen Sparbüchern, deren Guthabensstand mindestens 200.000 S beträgt (§ 41 Abs 1a BWG), ermittelt wurden, in ausschließlich wegen Finanzvergehen, mit Ausnahme der in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, oder wegen einer anderen, mit nicht mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohlichen strafbaren Handlung geführten Verfahren nicht verwendet werden. Das in § 38 BWG geregelte österreichische Bankgeheimnis ist von der neuen Rechtslage allerdings nicht betroffen, bezieht es sich doch ausschließlich auf die Beziehung zwischen Kreditinstituten und Dritten. Bei § 41 Abs 6 Z 2 BWG handelt es sich jedoch um ein Beweisverwertungsverbot.

### 8. Befristete Befreiung von der Schenkungssteuer

Bislang waren die Erträge aus Spareinlagen mit 25 % Kapitalertragsteuer endbesteuert und von der Erbschafts-, nicht aber der Schenkungssteuer befreit<sup>38)</sup>. Im Zusammenhang mit der Abschaffung des anonymen Sparbuchs wurde durch BGBl I 2000/42 mit Wirkung ab 8. 7. 2000 das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 (ErbStG) geändert<sup>39)</sup>. Dies erfolgte vor allem im Hinblick auf die Vermeidung von „Irritationen auf dem Geld- und Kapitalmarkt“<sup>40)</sup>.

Der neue § 15 Abs 1 Z 19 ErbStG befreit Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen von Geldeinlagen bei inländischen Kreditinstituten und sonstigen Forderungen gegenüber inländischen Kreditinstituten, denen ein Bankgeschäft zugrunde liegt, von der Erbschafts- und Schenkungssteuer<sup>41)</sup>. Ausgenommen sind Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen von derartigen

Geldeinlagen und sonstigen Forderungen an Privatstiftungen.

Diese Befreiung ist nur auf solche Rechtsvorgänge anzuwenden, bei denen die Steuerschuld vor dem 1. 7. 2002 entsteht, und gilt auch für die Zeit vor dem 7. 8. 2000, wobei der Steuerpflichtige bei In-Kraft-Treten dieser Bestimmung keine Kenntnis davon haben darf, dass der Vorgang Gegenstand abgabenrechtlicher oder finanzstrafrechtlicher Ermittlungen ist oder der Abgabenbehörde bekannt war. Die Schenkung an Privatstiftungen ist auch für die Vergangenheit nicht von der Schenkungssteuer befreit. Die Befreiung ist auch im Fall der Zusammenrechnung nach § 11 ErbStG mit Zuwendungen, die nach dem 30. 6. 2002 erfolgen, zu berücksichtigen<sup>42)</sup>.

Nach der neuen Gesetzeslage können Giro-, Spar- und auch Termineinlagen bei inländischen Banken schenkungssteuerfrei übertragen werden. Die Übertragung von Bargeld oder Wertpapieren bleibt weiterhin steuerpflichtig, da es sich hierbei weder um Geldeinlagen noch sonstige Forderungen gegenüber Kreditinstituten handelt<sup>43)</sup>. Zu den Geldeinlagen bei inländischen Kreditinstituten zählen insbesondere Giroeinlagen, Spareinlagen zu Sparbüchern (einschließlich Prämiensparbücher, Sparbriefen sowie Kapitalsparbüchern), Einlagen bei Bausparkassen, Termineinlagen, Festgelder und Sichteinlagen<sup>44)</sup>.

Der Grundsatz der Endbesteuerung bleibt weiterhin aufrecht: Mit dem automatischen Abzug der Kapitalertragsteuer ist auch die Einkommen- und Erbschaftssteuer abgegolten<sup>45)</sup>. Mangels Anfalls von Erbschaftssteuer sind die inländischen Banken auch nicht mehr verpflichtet, den Todesfall eines Sparbuchinhabers an das Finanzamt zu melden. Der § 25 ErbStG wurde deshalb neu gefasst und verpflichtet nunmehr nur diejenigen, die auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben, bevor sie die auf den Namen des Erblassers lautenden Wertpapiere nach Eintritt des ihnen bekannt gewordenen Erbfalls in ihren Büchern auf den Namen einer anderen Person umschreiben, dem Finanzamt von der beantragten Umschreibung Mitteilung zu machen.

Die befristete Befreiung von der Schenkungssteuer soll den Kapitalabfluss aus Österreich und den damit verbundenen Verlust an Kapitalertragsteuer verhindern. Außerdem soll den Sparbuchinhabern der Weg aus der Anonymität vereinfacht werden, da im Fall der Identifikation keine steuerliche Belastung droht. Für den Rechtsberater bietet diese steuerliche Befreiung zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten, die auf der steuerfreien Schenkung von Geldbeträgen in Form von Sparbüchern aufbauen.

37) § 40 Abs 5 aE BWG.

38) § 97 Abs 1 EStG und § 15 Abs 1 Z 17 ErbStG; vgl. *Doralt/Ruppe*, Grundriß des österreichischen Steuerrechts II<sup>3</sup>, 63.

39) Kritisch im Vorfeld *Fellner*, Steuerhinterziehung und Bankgeheimnis, RdW 2000, 244.

40) ErläutRV Allgemeiner Teil (58 BlgNR XXI. GP).

41) Eine gleich lautende Regelung wurde noch in der RV für das Endbesteuerungsgesetz (Bundesverfassungsgesetz) vorgeschlagen. Die ver-

fassungsrechtliche Absicherung sei nach den Worten der RV notwendig, um die Konzeption der Endbesteuerung nicht zu gefährden (ErläutRV Allgemeiner Teil [58 BlgNR XXI. GP]). Davon wurde letztlich – ohne Angabe von Gründen – Abstand genommen.

42) Damit wird klargestellt, dass die 10-Jahres-Frist des § 11 ErbStG nicht zur Anwendung kommt, innerhalb derer von derselben Person anfallende Vermögensvorteile zusammenzurechnen sind.

43) AStN 2000 H13, 2.

44) Richtlinien zur Erhebung der Kapitalertragsteuern von Kapitalerträgen aus Einlagen und Forderungswertpapieren, BMF vom 12. 2. 1993, 14 0602/1-IV/14/93, AÖF 1993/158.

45) § 97 Abs 1 EStG und § 15 Abs 1 Z 17 ErbStG; vgl. *Doralt/Ruppe*, Grundriß des österreichischen Steuerrechts I<sup>5</sup>, 232.